

NRW Landesprogramm Kultur und Schule

Zum Landesprogramm Kultur und Schule sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen veröffentlicht worden. Sie regeln das terminlich bereits zum 31. Mai 2007 abgeschlossene Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

Zu BASS 11 – 02

NRW Landesprogramm Kultur und Schule

RdErl d. Ministerpräsidenten
v. 15. 3. 2007 (MBL NRW. S. 292)

Dieser Erlass regelt in Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule das Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

1 Orientierungsrahmen

Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die kommunalen Zuwendungsempfänger veröffentlicht die Staatskanzlei zu Beginn eines Jahres einen Orientierungsrahmen, der sich an der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen in den Kommunen orientiert. Ein Anspruch auf eine Förderung in entsprechender Höhe kann daraus nicht abgeleitet werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Projektdatenblätter nach dem Muster 1 sind vom Schulträger oder der Schule unmittelbar bis zum 30. April des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei dem für die Schule zuständigen Kreis, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, die die Bagatelldgrenze i. H. v. 12.500 Euro nach dem Orientierungsrahmen überschreitet, in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Führt eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde ein eigenes Auswahlverfahren durch, reduziert sich der Orientierungsrahmen des Kreises entsprechend.

Der Antrag auf Projektförderung ist vom Zuwendungsempfänger¹⁾ bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, unter Beifügung einer Auflistung der ausgewählten Projekte (davon dürfen höchstens fünf als so genannte Nachrückerprojekte gekennzeichnet sein) und der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

2.2 Träger genehmigter Ersatzschulen

Ersatzschulträger reichen bis zum 30. April des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, den Antrag auf Projektförderung unter Beifügung der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung ein.

Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Bei schul- und kommunenübergreifenden Projekten ist die Federführung festzulegen, Antragsteller können nur Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger genehmigter Ersatzschulen sein.

3 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird durch die Zuwendungsempfänger – mit Ausnahme der Träger genehmigter Ersatzschulen – und die Bezirksregierungen nach folgenden Festlegungen durchgeführt:

3.1 Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Juroren, von denen vier durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Bezirksregierung und ein Mitglied durch die Staatskanzlei NRW benannt wird. Die Staatskanzlei kann ihr Benennungsrecht delegieren.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten,
- ein Mitglied mit schulfachlichem Hintergrund (z. B. Schulaufsicht, Fachberatung, Kompetenzteam),

© Ritterbach Verlag GmbH

- ein Mitglied aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung,
- ein von der Staatskanzlei benanntes Mitglied mit kulturfachlichem Hintergrund.

Bei den benannten Jurymitgliedern darf es sich nicht um Bedienstete oder Funktionsträger (z. B. Ratsmitglieder) der Zuwendungsempfänger, der Schulträger oder der Schulen handeln. Sie dürfen nicht selbst einen Antrag im Rahmen des Programms gestellt haben oder an einem Projekt beteiligt sein.

Die Entschädigung des mit der Übernahme der Jurytätigkeit verbundenen Aufwandes steht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Festlegungen in der Förderrichtlinie, im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Die Bezirksregierungen erhalten hierfür eine gesonderte Zuweisung.

Die Bezirksregierungen sind, insbesondere im Hinblick auf die Benennung eines Jurymitgliedes durch die Staatskanzlei NRW, von den Zuwendungsempfängern in das Berufungsverfahren einzubeziehen und über die Jurytermine zu informieren.

3.2 Auswahlkriterien und Projektauswahl

Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt für alle Jurymitglieder verbindlich nach den hier aufgeführten Kriterien:

- Qualifikation der Projektleiter, Künstler und Kunstpädagogen**
Erläuterung: Festzustellen ist anhand der biografischen Angaben, ob eine professionelle künstlerische Qualifikation durch Abschlüsse an Akademien/Hochschulen und/oder den künstlerischen Werdegang insgesamt ausreichend belegt ist und ob bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt wurden.
- Qualität der Projektideen/-planungen**
Erläuterung: Die beigefügten Kurzbeschreibungen der Projekte sollen klare Ziele erkennen lassen und insbesondere Aussagen machen zu folgenden Aspekten:
 - Künstlerischer Ansatz (in Ergänzung oder Abgrenzung zu Angeboten, die im Unterricht gemacht werden)/Innovationsgehalt,
 - Zeitplanung/Phasierung,
 - Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe,
 - Einbindung in kommunale oder in der Schule verfolgte Konzepte (Nachhaltigkeit)/Absprachen mit Lehrern der jeweiligen Schule,
 - Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, auch in der Planung des Vorgehens,
 - Kreative Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen,
 - Form der Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse (z. B. Abschlussveranstaltung),
 - es muss sich dezidiert um „zusätzliche“ Angebote zum Unterricht handeln.
- Kontinuität der Angebote**
Erläuterung: Die Richtlinie sieht vor, dass Blockprojekte im Ausnahmefall und in Absprache mit der Schule genehmigt werden können. Im Falle der Beantragung eines Blockprojektes soll von den Projektdurchführenden nachvollziehbar dargelegt werden, warum diese Art der Durchführung sinnvoll ist.
- Vorrangige Förderung**
Erläuterung: Vorrangig ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden (Frühförderung). Innerhalb dieser Gruppe sollen Projekte in Ganztagschulen, insbesondere Offenen Ganztagschulen, der Vorrang gegenüber anderen gegeben werden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- Schulen mit besonderem Profil**
Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit hohem Migranten-Anteil sollen, sofern es sich nicht um so genannte „MUSE-E-Schulen“ handelt, stärker gewichtet werden.
- Breite Einbeziehung der Sparten**
Erläuterung: Grundsätzlich sollen Projekte aus allen Kunstsparten ausgewählt werden. Es gilt aber auch, bislang schwach vertretene Sparten, wie z. B. Literatur, Film oder neue Medien, durch gezielte Auswahl zu stärken.

Die Staatskanzlei NRW und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, zur Überprüfung der Anwendung der vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluation des Programms, an den Auswahlsitzen teilzunehmen bzw. einen Beobachter zu entsenden.

3.3 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Erklärungen des Künstlers/der Künstlerin/der Pädagogin/des Pädagogen:

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung der vorstehend gemachten Angaben zu meiner Person und dem Projekt im Künstlerpool NRW einverstanden.

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung meiner Daten im Künstlerpool NRW mit der Maßgabe einverstanden, dass folgende Angaben nicht freigegeben werden:

Sollte das vorgestellte Projekt von der Jury ausgewählt, aber aus finanziellen Gründen an der angegebenen Schule bzw. in der angegebenen Stadt nicht durchgeführt werden, erkläre ich mich bereit, das Projekt auch an einer anderen Schule in einer anderen Stadt durchzuführen. Ich bin bereit, einen Anreiseweg von bis zu Kilometern zurückzulegen.

Ich werde an den obligatorischen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms teilnehmen. (Sofern Sie daran bereits teilgenommen haben, bitte streichen und Nachweis beifügen).

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung der Schulleitung bzw. der Vertretung:

Das Einverständnis zur Durchführung des Projekts nach erfolgter Juryauswahl wird erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift

ABl. NRW. 7/07 S. 364

Muster 1 – Seite 5 –

Muster 2

**NRW Landesprogramm Kultur und Schule
Nachrückerliste**